

Catherine Dooley

Die Bischofssynode von 1983 und die «Krise der Beichte»

Viele Autoren gestehen ein, daß wir es heute mit einer Krise des Bußsakramentes zu tun haben. Vielleicht ist es zutreffender, von einer «Krise der Beichte» zu sprechen, da das Bußsakrament seit dem Mittelalter fast ausschließlich mit dem Bekenntnis der Sünden gleichgesetzt wurde. Die weltweite Synode der Bischöfe im Jahre 1983 mit dem Thema Buße und Aussöhnung hatte die Krise der Beichte erkannt und anhand zahlreicher sehr unterschiedlicher Gesichtspunkte, die sich in den verschiedenen Phasen der Synodenverhandlungen ergaben, diskutiert. Ein in Einwänden und Erörterungen immer wieder auftauchendes Hauptproblem war der Bezug des Sündenbekenntnisses zum Bußsakrament und schließlich zum Versöhnungsauftrag der Kirche in der Welt. Hinsichtlich des Sündenbekenntnisses bekräftigte die Synode erneut, daß die vollständige und persönliche Beichte in Verbindung mit der persönlichen Absolution «der einzig angebrachte Weg» sei, «auf dem Gläubige, die sich einer schweren Sünde bewußt sind, mit Gott und der Kirche ausgesöhnt» werden¹. Im Verlauf der Synode jedoch ging man bei der Aufrechterhaltung dieser Befürwortung der persönlichen Beichte von ganz verschiedenen Bezugspunkten aus. Es ist die Absicht dieses Artikels, diese Bezugspunkte ausfindig zu machen und die Schritte zu verfolgen, die schließlich zu der bekannten Lehrmeinung der Synode hinsichtlich der persönlichen Beichte und Absolution führten.

Der Verlauf der Synode war durch drei unterschiedliche Phasen gekennzeichnet: die Phase der Vorbereitung der Synode, die Versammlung selbst und die nachsynodale «Apostolische Ermahnung» des Papstes. Hatte man es zunächst mit einem breiten Spektrum von Sorgen und Problemen zu tun, bewegte man sich im Lauf der Zeit auf eine begrenzte Anzahl von konzentrierteren Aussagen zu; auch war in den Anfängen eine große Anzahl von Menschen beteiligt, die

sich dann auf die wenigen Ausschußangehörigen des Generalsekretariats verringerte, bis nur noch der Papst selbst übrig blieb, der die Abschlusserklärung abgab².

In ihren Anfängen verkörperte die Bischofssynode klar erkennbar das aus dem Zweiten Vatikanum hervorgegangene Kollegialitätsprinzip. Als man die Synoden jedoch alle drei Jahre abzuhalten begann, führte man auch ein Mehr an Struktur ein, um die Anzahl und Verschiedenheit der von den Bischofskonferenzen aus allen Teilen der Welt eingebrachten Probleme besser bewältigen zu können. Wenn auch nur einige wenige ausgewählte Delegierte die einzelnen nationalen Bischofskonferenzen auf der Synode vertreten, so diskutierten doch alle Bischöfe und ihre Wählerschaften den vom Rat des Synodensekretariats im Jahre 1982 vorbereiteten Entwurf (*lineamenta*) und nahmen Stellung zu ihm. Ihre Reaktionen wurden in einem Arbeitspapier (*instrumentum laboris*) festgehalten, das die Grundlage der bischöflichen Interventionen und der Kleingruppendiskussionen (*circuli minores*) auf der Synode werden sollte. Die aus diesen Diskussionen hervorgehenden Empfehlungen (*propositiones*) wurden dann dem Papst zur Begutachtung vorgelegt; sie waren als vorbereitendes Material für den Abschlußbericht gedacht. Im vorliegenden Aufsatz sollen die Synodendokumente auf ihr Verständnis des Sündenbekenntnisses hin untersucht werden, um so einen Einblick in das weitere «Schicksal der Beichte» zu ermöglichen.

I. Vorbereitende Dokumente

1. Das «Instrumentum laboris»

Das Synodenpapier «Versöhnung und Buße als Auftrag der Kirche»³ weist dem Bußsakrament seinen Platz inmitten einer sich selbst entfremdeten Welt zu, die der Aussöhnung bedürfe (Erster Teil). Das Papier stellt die Sünde als die Quelle aller Entfremdung dar und die persönliche Umkehr als den notwendigen Weg, auf dem die Trennung überwunden werden könne (Zweiter Teil). Im kirchlichen Auftrag liege es, Quelle und Ort der Buße und Aussöhnung zu sein (Dritter Teil).

Das *Instrumentum laboris* enthält verschiedene Ausführungen zum Sündenbekenntnis. Der Abschnitt über die Einzelbeichte (Nr. 35) beginnt mit einem Kommentar zu der göttlichen Initiative gegenüber dem Sünder, und er spricht

von einer graduellen und fortwährenden Reue und Umkehr. Er bezeichnet das Sündenbekenntnis als nur einen Teil des gesamten Vorgangs der Bekehrung und Versöhnung. Das Papier wendet sich dann der Notwendigkeit der persönlichen Beichte und der Rolle des Priesters bei der heiligen Beichte zu. Als hauptsächlichen Grund für das Sündenbekenntnis führt es die Notwendigkeit für den Amtsträger an, «Kenntnis von der Sünde, die vergeben werden soll, zu erhalten, damit er entscheiden kann, ob er die Absolution erteilen darf oder nicht» (Nr. 35). Bei gleichzeitiger Betonung der Rolle des Amtspriestertums wird die Beteiligung der kirchlichen Gemeinschaft am Bekehrungsvorgang als hilfreich bezeichnet, jedoch sei «die Bekehrung ein besonders tiefgehender innerlicher Akt, bei dem der einzelne nicht durch andere ersetzbar ist und die Gemeinschaft nicht an seine Stelle treten kann» (Nr. 35). Indem sie die Praxis der persönlichen Beichte festlegt, «verteidigt die Kirche das individuelle Recht der menschlichen Seele», das das Recht auf eine persönlichere Begegnung mit Christus sei, die durch den das Sakrament der Versöhnung spendenden Amtsträger vermittelt werde.

Das Bedürfnis nach einer vertraulichen und auf den Einzelnen eingehenden Beichte und die Rolle des Amtspriestertums sind die in diesem Abschnitt des *Instrumentum laboris* über die Einzelbeichte hervorragenden Themen, und sie blieben dies auch – direkt oder indirekt – die gesamte Synode hindurch.

2. Der Bericht der Internationalen Theologenkommision⁴

Obwohl sie nicht zu den Teilnehmern der Synode zählt, war die Internationale Theologenkommision gebeten worden, für die weltweite Synode der Bischöfe im Jahre 1983 eine Studie zum Thema Buße und Versöhnung vorzubereiten. Dieser Bericht scheint allerdings wenig Einfluß auf die Synodenverhandlungen gehabt zu haben. Er beginnt mit einer Aufarbeitung des anthropologischen und theologischen Kontextes der Umkehr und behauptet im Gegensatz zu dem Arbeitspapier der Synode, die Bekehrung habe, gerade weil sie ein persönlicher Akt sei, auch eine soziale Dimension. Die Bekehrung zu Gott sei unwiderruflich mit der Bekehrung zu den Brüdern und Schwestern verbunden. Der Bericht vertritt die Meinung, daß zwischen den objekti-

ven und subjektiven Aspekten der Reue wieder ein ausgewogenes Verhältnis herzustellen sei. Dies sei der Grund, der die Internationale Theologenkommision zu der Feststellung veranlasse, daß die Erarbeitung eines gründlicheren Wissens über die Geschichte des Sakramentes geboten sei. Der historische Bezugsrahmen eines solchen Berichtes sei dann als sein wichtigster Beitrag zu betrachten, besonders, da das Arbeitspapier und die meisten anderen Schriftstücke der Synode dazu neigten, historische Belege als «Beweistexte» heranzuziehen oder die Vergangenheit im Lichte der aktuellen Praxis zu interpretieren, ohne daß die historischen Zusammenhänge berücksichtigt würden.

Der Bericht der Internationalen Theologenkommision zählt einige historische Konstanten auf. Wesentlich am Bußsakrament sei, daß die Versöhnung des Sünders durch seine Versöhnung mit der Kirche zustande komme. Zweierlei konstituiere das Sakrament: das persönliche Handeln ebenso wie das Handeln der kirchlichen Gemeinschaft unter der Leitung der Bischöfe.

Die Variablen der historischen Entwicklung ergäben sich aufgrund der Verschiedenheit der Formen, in denen sich Reue jeweils ausdrücke; diese Formen entsprächen den verschiedenen Situationen, die das Leben eines Christen ausmachten. Auch die Veränderungen in der Praxis der Spendung des Bußsakramentes stellten Variablen dar: Ehedem nur ein einziges Mal im Laufe eines Lebens gespendet, sei es inzwischen zu einem beliebig wiederholbaren Sakrament geworden; ehemals mit der Auflegung schwerster Bußen verbunden, habe es sich zu leichteren Bußen hin entwickelt; und während die Aussöhnung vordem in erster Linie dem Bischof vorbehalten gewesen sei, könne heutzutage jeder Priester die Absolution erteilen. Ferner bestimmten die historischen Gegebenheiten, welche Elemente des Sakramentes übermäßig betont würden, während andere vernachlässigt würden.

Die Kommission schlußfolgerte, daß die einzelnen Elemente der Buße – wie die Beichte, die Reue und die Sühne – noch einmal auf ihre innere Beziehung zueinander überdacht werden müßten. Keines dieser Elemente sollte ausschließlich betont werden. Die Geschichte des Bußsakramentes zeige, daß die Tradition eine Vielfalt an Formen der Vergebung aufweise, die wieder Eingang in die pastorale Praxis finden sollten. Eine Pluralität der Formen erhöhe nur die Wirksamkeit des Bußsakramentes.

Der Bericht der Internationalen Theologenkommision betrachtet das Sündenbekenntnis in der Beichte unter zwei Gesichtspunkten: Von einem anthropologischen Standpunkt aus habe das Sündenbekenntnis, das sich zur Sündhaftigkeit des Menschen bekenne und die Verantwortung dafür übernehme, eine befreiende und versöhnende Wirkung. Es ermögliche einem Menschen, von seiner Vergangenheit frei zu werden und sich offen auf die Zukunft einzulassen. Von einem theologischen Standpunkt aus sei das Sündenbekenntnis ein Aspekt der Aussöhnung. Es sei Teil des Vorgangs der Umkehr, der sowohl persönliche wie soziale Dimensionen habe. Wie bereits die Frühkirche zu erkennen gegeben habe, sei die Aussöhnung mit der Gemeinde zugleich ein Zeichen der Versöhnung mit Gott.

II. Die Bischofsversammlung

1. Die Predigt Papst Johannes Pauls II. vom 29. September 1983

Anlässlich der Eröffnung der Vollversammlung der Bischöfe auf der Synode von 1983⁵ erinnerte Papst Johannes Paul II. die Bischöfe daran, daß sie als die Nachfolger der Apostel eine besondere Verantwortung für das Geheimnis der Aussöhnung der Menschheit mit Gott hätten. Dies bringe eine ganz besondere «Verantwortung für das Bußsakrament» mit sich, «in dem diese Versöhnung zu ihrer Vollendung findet». In bezug auf das Sündenbekenntnis erwähnte der Papst besonders, daß die Beichte eine befreiende Wirkung habe. Wenn die auf die Reue folgende Beichte im Sakrament der Versöhnung mit Christus in Verbindung gebracht werde, trage sie den Sieg über das Böse davon. Noch einmal: Die Bedeutung des Sakraments als des Weges, auf dem Versöhnung erlangt werden könne, sei offensichtlich.

2. Die Interventionen der Bischöfe⁶

Die Erklärungen der Bischöfe, die mündlichen wie die schriftlichen, geben die Verschiedenheit ihrer kulturellen Lebenszusammenhänge⁷ wieder und offenbaren eine pastorale Einstellung zu den Problemen statt einer dogmatischen Orientierung. Die Praxis der Einzelbeichte wurde bejaht, ihr Grundprinzip in erster Linie anthropologisch begründet. Das Bekennen der Sündhaftigkeit bedeute die Anerkennung der persönlichen Verantwortung im Gegensatz zu der heut-

zutage weit verbreiteten Versuchung, Schuld zu generalisieren und der Allgemeinheit zuzuschreiben. Die Beichte stelle einen zwar schmerzhaften, jedoch befreienden Akt dar, der eine innere Heilung mit sich bringe. Zur Heilung aber sei es unerlässlich, die Sünde aufzudecken. Das verbale Aussprechen von Sünde sei wichtig, da so vergangenes Handeln erneut ins Bewußtsein gerufen werde und untersucht, beurteilt und korrigiert werden könne⁸.

Hinsichtlich der Frage, wie die Praxis des Sündenbekenntnisses aussehen sollte, gingen die Meinungen der Bischöfe auseinander. Viele der Delegierten, besonders die aus den «Missions»-Ländern stammenden, bestanden auf dem Argument der Nützlichkeit und Notwendigkeit der allgemeinen Absolution. Andere Bischöfe stellten das Bedürfnis des Bußfertigen im Falle der schwerwiegenden Sünde in Frage, auch noch zu einer späteren Zeit eine persönliche Beichte ablegen zu wollen. Andere wiederum fragten, ob die Kirche nicht zu viel von einem einzigen Ritus erwarte. Kann ein und derselbe Ritus sowohl im Falle des schwerwiegenden Sündenbekenntnisses als auch im Falle des durch Frömmigkeit motivierten Bekenntnisses angemessen sein? Einige schlugen vor, sich neue Formen der Beichte einfallen zu lassen.

Einige Interventionen befürworteten die vollständige Durchführung des überarbeiteten Bußritus bei einer gleichzeitig ausgewogenen Anwendung seiner drei bekannten Ausformungen; wieder andere ermunterten zu einer Beichtpraxis, wie sie vor dem Zweiten Vatikanum üblich war.

Mehrere südamerikanische Bischöfe empfahlen die Wiedereinführung der Praxis einer von Laien durchgeführten Beichte («confession to laity») und forderten eindeutige theoretische und praktische Normen zur Bestimmung der Rolle des Laien als des dienenden Helfers (*minister*) bei einer nichtsakramentalen Buße. Es sei festzustellen, daß viele Personengruppen – Ärzte, Krankenschwestern, Pastoralassistenten, Leiter von Basisgemeinden und andere religiöse Führungspersönlichkeiten – diese Rolle bereits übernommen hätten, was auch Anerkennung finden sollte.

Die pastoralen Sorgen der Bischöfe waren sehr unterschiedlich, und ihre Vorschläge waren zu mannigfaltig und zu vorläufig, als daß ein eindeutiger Schwerpunkt oder eine eindeutige Vorgehensweise hätte erarbeitet werden können.

Gerade der Ablauf einer Synode macht es erforderlich, daß die ursprünglichen Beiträge der Bischofsversammlung auf eine überschaubare Reihe von kurzen Interventionen reduziert werden, die dann allerdings «kaum noch eine Ähnlichkeit mit der Komplexität der Anfangsphasen des Prozesses aufweisen»⁹. Dennoch spiegeln diese kurzen Interventionen (jede Intervention durfte acht Minuten dauern und wurde von einer elektrischen Uhr reguliert) das bunte Mosaik der Situationen, Erfahrungen und Probleme wider, mit denen sich die Bischöfe der verschiedenen Kontinente, Rassen und Kulturen konfrontiert sehen.

Die Interventionen nahmen die ersten beiden Wochen der Synode in Anspruch; dann war es an Kardinal Martini, die 176 mündlichen und 54 schriftlichen Interventionen in seiner Eigenschaft als Berichterstatter zusammenzufassen. Er hatte die Aufgabe, die in den Interventionen zur Sprache gekommenen Hauptprobleme herauszuarbeiten; sie sollten in der darauffolgenden Phase des Prozesses in den Kleingruppen eingehend diskutiert werden¹⁰. Der Kardinal beschränkte sich auf die Feststellung eines sich rasch vollziehenden Rückgangs der persönlichen Buße und skizzierte drei Interessenebenen, welche die Zukunft des Bußsakramentes betreffen: die Ebene der theologischen Untersuchungen der anstehenden Themen, wie etwa der Natur und Struktur der Buße und der Bedeutung der Sünde; die Ebene der Feier, hier besonders des Ritus der Generalabsolution; und schließlich der Vorstellung von der Kirche als einem Zeichen der Versöhnung.

Als Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre hatte Kardinal Joseph Ratzinger die Frage der Generalabsolution bereits in einer früheren Sitzung der Synode erörtert¹¹. Er gab folgende zwei Fragen zu bedenken: Ist es notwendig, schwere Sünden, die bereits vergeben sind (im Falle der Generalabsolution) zu beichten? Und: Ist die persönliche Beichte ein wesentliches Element des Bußsakramentes? Der Kardinal stellte fest, daß das Konzil von Trient eindeutig bestimmt habe, daß die persönliche Beichte ein wesentlicher Bestandteil des Sakramentes und es damit notwendig sei, auch die schwere Sünde, von der bereits losgesprochen wurde, zu beichten. Ratzinger bemerkte, daß jedes Sakrament persönlich in Empfang zu nehmen sei, da die Sakramente eine Gabe an einen bestimmten Menschen und nicht an eine Gruppe von Menschen seien.

Kardinal Ratzinger bemerkte weiter, daß die Absolution sowohl juridische wie therapeutische Aspekte aufweise. Die Sünde verletze nicht nur den einzelnen, sondern auch die Gesellschaft. Im Bekennen seiner Sünden breche der Mensch aus seiner selbstsüchtigen Isolation aus und erkenne seine Bezogenheit auf Gott und andere Menschen an. Ratzinger schlußfolgert, daß nur die persönliche Beichte ein wirklich soziales Handeln darstelle. Und er fügt hinzu, daß man zwar von einem Bedürfnis nach angemesseneren Formen der Feier des Bußsakramentes auszugehen habe, der Krise aber nicht durch die Zuflucht zur Generalabsolution begegnet werden könne, weil dies die bereits vorhandenen Neigungen zu Depression und Kollektivismus nur noch ermutigen würde.

3. *Circuli minores und Propositiones*

Als nächstes fand eine Diskussion der Probleme in Kleingruppen statt¹². Die zwölf nach dem Sprachkriterium zusammengestellten Gruppen erörterten vor allem Problempunkte, die Kardinal Martini angeregt hatte, d. h. sie beschäftigten sich vornehmlich mit Themen wie dem Sündenbegriff, der Generalabsolution, der Art der Besetzung von geistlichen Ämtern und dem prophetischen Amt der Kirche. Viele Gruppen diskutierten die «im wesentlichen personale Natur der Sünde» und erkannten dabei, daß die soziale Sünde nicht nur aus der persönlichen Sünde eines Menschen entsteht, sondern diese wiederum nach sich zieht. Aus der Sünde als einem persönlichen Akt werde im sozialen Kontext ein objektiver Sachverhalt; deshalb seien die persönlichen und sozialen Anteile einer Sünde auch nicht so leicht voneinander zu unterscheiden. Das Sündenbekenntnis wurde als ein sichtbares Zeichen der inneren Umkehr gewertet. Beide Formen, die Generalabsolution und die persönliche Beichte, fanden Befürwortung. Drei Gruppen sprachen sich für die Bildung eines von Laien zu bekleidenden Versöhnungsamtes aus, nicht als Alternative zum sakramentalen Amt des Priesters, sondern als Ergänzung desselben.

Die Überlegungen der Kleingruppen führten schließlich zu der Billigung von dreiundsechzig *propositiones*, die dem Papst vorgelegt wurden. Der Text dieser *propositiones* ist niemals vollständig veröffentlicht worden, so daß sie nur in Form einer kurzen Zusammenfassung bekannt sind. In der Kurzfassung wird eigens erwähnt, daß einundzwanzig Schlußfolgerungen das kirchliche

Versöhnungsamt zum Gegenstand hätten, vier sich mit einer Beurteilung der gegenwärtigen Lage befaßten und die restlichen Aussagen sich um die Erneuerung der Praxis von Versöhnung und Buße drehten. Die Bischöfe bestätigten dort die unersetzliche Bedeutung des Bußsakramentes und brächten es mit der Versöhnung als dem umfassenderen Geschehen in Verbindung¹³. Die letzten dreizehn Erklärungen beschäftigten sich mit den verschiedenen Formen des Versöhnungsamtes und der Rolle von Menschen, die außer dem Verwalter des Sakramentes wirksam werden könnten.

4. Die Erklärung der Bischofssynode vom 27. Oktober 1983

Die monatelangen Diskussionen der weltweiten Synode der Bischöfe hatte ihren Höhepunkt in einem kraftvollen Aufruf an die Kirche, in einer Welt voller Unrecht zu einem wirksamen Zeichen der Versöhnung und des Friedens zu werden¹⁴. Die Bischöfe weisen hier besonders darauf hin, daß wir vor allem im Bußsakrament «die Vergebung Gottes feiern und empfangen und seine heilende Liebe erfahren». Die Erklärung bekräftigt, daß das Bußsakrament die persönliche Beziehung zu Gott erneuere und vertiefe und fügt dann eine Feststellung hinzu, die nur selten mit dem Bußsakrament in Verbindung gebracht wird: Das Sakrament befreie uns zum Dienst am Nächsten. Das Sündenbekenntnis findet keine besondere Erwähnung, stattdessen stellt man das Bußsakrament in den umfassenderen Zusammenhang einer innerweltlichen Versöhnung. Die Bischöfe betonen die dringende Notwendigkeit, um Frieden und soziale Gerechtigkeit zu kämpfen.

5. Die Schlußansprache Papst Johannes Pauls II. (28. Oktober 1983)

Die Abschlußrede Papst Johannes Pauls II. vor der Synode¹⁵ nahm einige der Bedenken auf, die die Bischöfe in den Kleingruppen geäußert hatten. Der Papst sprach von der Buße als einer fortwährenden Umkehr. Die Aussöhnung mit Gott und anderen sei die Frucht dieser Umkehr. In diesem Sinne seien Buße und Versöhnung als die grundlegenden Dimensionen der gesamten christlichen Existenz zu verstehen. Der Papst sprach auch die dringende Notwendigkeit einer Aussöhnung in den Bereichen Ökumene und

«nichtchristliche Religionen» und besonders auf dem Gebiet des Weltfriedens an. Die Arbeit für den Frieden sei ein wesentlicher Bestandteil der Umkehr.

Die Notwendigkeit der Pflege eines Geistes der Umkehr und der Förderung des Weltfriedens seien Elemente einer zeitgenössischen Bußkatechese, die gleichzeitig eine Vorbereitung auf das Bußsakrament sein könne. Der Papst befürwortete nochmals den personalen Charakter des Sakramentes, «was in keiner Weise die soziale Dimension der Sünde und Buße» ausschließe. Das Bußsakrament habe einen zentralen Platz in der Heilsordnung und stelle ein besonderes Bindeglied zum Ostermysterium und zur Kirche dar.

Gegen Ende seiner Predigt bestätigte der Papst die Bischofssynode als ein «wahrhaft wertvolles Gut», und fügte hinzu, daß die Synode trotz ihrer lediglich beratenden Funktion für die Kirche große Bedeutung habe. Es sei deshalb unbedingt erforderlich, «daß die nach Beendigung der Synode erscheinenden Dokumente das gemeinsame Denken der Synodenversammlung widerspiegeln und den Papst als ihren Leiter *ex officio* erkennen lassen».

Auf den ersten drei Synoden (1967, 1969, 1971) hatten die Bischöfe das Abschlußdokument selbst erarbeitet. 1974 jedoch entschieden sie in Anbetracht des Zeitdrucks, ihre Zusammenfassung der Synodenergebnisse dem Papst als Grundlage für seine Beurteilung und Abschlußerklärung zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis war, daß die Bedeutung des Synodenergebnisses Einbußen hinnehmen mußte, während die abschließende Stellungnahme des Papstes verstärkt in den Mittelpunkt rückte. In seiner Abschlußpredigt stellte Johannes Paul II. fest, daß die Synode eines der wirksamsten Instrumente zur Verwirklichung der Kollegialität sei, daß dieses Instrument aber möglicherweise noch verbessert werden und die kollegiale Verantwortung noch stärker zum Ausdruck gebracht werden könne.

6. Die Apostolische Ermahnung «Versöhnung und Buße»

Die Apostolische Ermahnung, die nach mehr als einem Jahr nach Beendigung der Synode veröffentlicht wurde, hat sich im Ton offenbar ebenso wie in der Zeit vom ursprünglichen Ereignis entfernt. Sie unterschied sich in Inhalt und Stil

erheblich von der Synodenabschlußpredigt, die so viel Verständnis für die Bedenken und Sorgen der Synodenväter zum Ausdruck gebracht hatte.

Die drei Hauptabschnitte der am 11. Dezember 1984 veröffentlichten Apostolischen Ermahnung¹⁶ sind: Versöhnung und Auftrag der Kirche; die Sünde als Ursache der Entfremdung; Katechese und Sakramente als Werkzeuge des pastoralen Amtes.

Der Abschnitt über das Bußsakrament (nn. 28–30) gibt eine klare Einführung in die mit dem Konzil von Trient in Verbindung gebrachte Lehrmeinung. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt beim Bußsakrament als einem barmherzigen Gericht (n. 31, II); es wird festgestellt, daß das Sakrament «in Übereinstimmung mit der traditionellsten aller möglichen Vorstellungen als eine Art Gerichtshandlung» zu verstehen sei, daß der richterliche Schiedsspruch aber medizinischen Charakter habe¹⁷.

Das gesamte Dokument hindurch wird das Sündenbekenntnis mit der priesterlichen Absolution in Verbindung gebracht, jedoch nicht als Ausdruck der Beziehung der am Bußsakrament Beteiligten, sondern als Ausdruck des Zusammenhangs, der zwischen der Sündenvergebung und dem dazu notwendigen Sündenbekenntnis besteht. Die Apostolische Ermahnung befürwortet die bedeutendste Form des Bußritus – die persönliche Beichte und Versöhnung – als richtungweisend und als die übliche und angebrachte Weise, das Sakrament zu feiern (n. 32). Das Dokument enthält eine Aufzählung der Vorteile der persönlichen Beichte: Sie ermögliche die persönliche Vergebung und Aussöhnung mit Gott, da durch sie die in der Sünde verlorengegangene Gnade wieder zurückgewonnen werden könne; sie eröffne die Möglichkeit einer spirituellen Weiterentwicklung; sie lasse den Menschen seine innere Berufung erkennen und biete eine Möglichkeit, sich aus einer spirituellen Gleichgültigkeit oder religiösen Krise zu befreien.

Das Dokument empfiehlt außerdem die sakramentale Beichte der läßlichen Sünden, da die im Sakrament vermittelte Gnade heilende Wirkung habe und die Wurzeln der Sünde beseitigen könne. Die päpstliche Ermahnung zeigt sich besorgt, was die «vertikale» Dimension der Versöhnung angehe, und stellt fest, daß diese den Vorrang vor der «horizontalen» Dimension haben müsse (n. 7). Dieser Abschnitt des Dokuments scheint das Bußsakrament auf das Sündenbekenntnis zu reduzieren und einem privatisti-

schen Verständnis der Beziehung zu Gott Vorschub zu leisten.

Das Dokument hat insgesamt einen ermahnenen Charakter und ist Teil der anhaltenden Diskussion zum Thema Buße und Versöhnung.

III. *Schlußfolgerung*

Jene, die sich von der Synode eine Behebung der «Krise der Beichte» versprochen hatten, fanden sich nach dem Ereignis mit denselben Fragen und Problemen vor, die sie zuvor hatten. Das Ausbleiben einer klaren Stellungnahme kann zum Teil auf Verfahrensweisen zurückgeführt werden, die den Diskussionsprozeß genau da festschlagen ließen, wo Klarheit und Richtungsweisung zum Greifen nahe gewesen wären. Demgemäß spiegeln der Gesamtprozeß der Synode und die nachfolgenden Dokumente eine beträchtliche Verschiedenheit der Bezugspunkte wider. Für einige Bischöfe lieferte das Konzil von Trient die theologische Grundlage, für andere hatte das Zweite Vatikanische Konzil diese Funktion. Die einen betonten dogmatische Positionen, die anderen legten den Akzent auf soziale und politische Situationen. Viele sahen das Sündenbekenntnis im Zusammenhang mit dem umfassenderen Vorgang von Umkehr und Versöhnung; andere wiederum setzten das Sündenbekenntnis mit dem Bußsakrament gleich. Das Bemühen um eine Bewahrung der Tradition und Kontinuität sah sich dem dringenden Bedarf an Antworten auf die pastoralen Sorgen und Bedenken gegenüber, die sich vor Ort auf dem Hintergrund der sehr verschiedenen Kulturen ergeben.

Die durch die Verschiedenartigkeit der Standpunkte erzeugte Spannung trug jedoch dazu bei, die gemeinsamen Ziele und Verstehensweisen der Bischöfe aus aller Welt deutlicher hervortreten zu lassen. So wurde in allen Diskussionen und vielen Interventionen der Wunsch deutlich, dem Versöhnungsauftrag der Kirche in all seinen Aspekten förderlich zu sein, im Bewußtsein und im Alltagsleben des Gottesvolkes einen Geist der Versöhnung aufleben zu lassen und alle Menschen zu einem Ringen um Frieden und Gerechtigkeit anzuhalten. Die Synode von 1983 stellte das Bußsakrament in den Zusammenhang der grundlegenden menschlichen Sehnsüchte nach Leben, Liebe und Freiheit, die ihren Ursprung in Gott haben. Das Sakrament rufe den Christen auf, sich dem Kampf um Überwindung des

Hasses, der Entfremdung und der Unterdrückung anzuschließen und sich für den Aufbau einer Welt der Liebe, des Friedens und der Gerechtigkeit nachhaltig einzusetzen. Die Tatsache, daß die Feier des Bußsakramentes in diesem umfassenderen Zusammenhang gesehen wird,

zeigt, daß man das Sündenbekenntnis als einen Ausdruck der Umkehr im persönlichen Leben eines Menschen versteht, einer Umkehr, die für den Versöhnungsauftrag und das Versöhnungsamt von grundlegender Bedeutung ist.

¹ J. Tomko, A Retrospective Look at the 1983 Synod of Bishops: *Osservatore Romano* (englischsprachige Ausgabe) 52 (815) (27. Dezember 1983) 6. Dieser Artikel enthält eine informative Zusammenfassung der Synode.

² Die Entwicklung der Synodendiskussion läßt sich bei J. A. Selling, *How the Synod Works: The Tablet* 237 (17. September 1983) 842–846 und 890–893 verfolgen.

³ *Origins* 11 (1982) 565–580.

⁴ *Penance and Reconciliation: Origins* 13 (12. Januar 1984) 513–524.

⁵ *Origins* 13 (13. Oktober 1983) 306–308.

⁶ Zusammenfassungen der Interventionen sind zu finden in: *Oss. Rom. (engl.)* 41–44 (804–807) (Oktober 1983) und *Origins* 13 (18–22) (1983).

⁷ Kardinal Martini erwähnt, daß über 600 Indexkarten zur Erstellung eines analytischen Index benötigt wurden, der die in den Interventionen der Bischöfe angesprochenen Themen aufführt. *Oss. Rom. (engl.)* 44 (807) (31. Oktober 1983) 13.

⁸ Siehe J. Tomko, aaO. 7.

⁹ J. Grootaers, J. Selling, *The 1980 Synod of Bishops. On the Role of the Family: An Exposition of the Event and an Analysis of its Text* (University Press, Löwen 1983) 12.

¹⁰ *Oss. Rom. (engl.)* 44 (807) (31. Oktober 1983) 13.

¹¹ *Osservatore Romano* 44 (807) (31. Oktober 1983) 6.

¹² Die Berichte der 12 Diskussionsgruppen sind zu finden in: *Oss. Rom. (engl.)* 45 (808) (7. November 1983) 4–6.

¹³ *Origins* 13 (20. November 1983) 371–373.

¹⁴ *Origins* 13 (10. November 1983) 370f.

¹⁵ *Origins* 13 (10. November 1983) 376–379.

¹⁶ *Origins* 14 (20. Dezember 1984) 432–458.

¹⁷ B. Poschmann stellt fest, daß jene mit der juristischen Autorität der kanonischen Buße ausgestattet waren, die die Verantwortung für die Gemeinde trugen. Bezweckt wurde, die Beziehung des einzelnen zur kirchlichen Gemeinschaft wieder herzustellen. Bezüglich der privaten Buße war die Auffassung von Buße als einem kirchlichen Gericht verloren gegangen, ebenso die Voraussetzung für eine kirchliche Gerichtsbarkeit. Der Schwerpunkt lag fälschlicherweise auf dem Gerichtscharakter als solchem sowie beim Priester als einem Richter, der sich nur mit der Beziehung des einzelnen zu Gott, nicht aber zur Gemeinde, zu befassen hatte. Ders., *Die innere Struktur des Bußsakramentes: Münchener Theologische Zeitschrift* 1 (1950) 17f.

Aus dem Englischen übersetzt von Birgit M. Saiber M. A.

CATHERINE DOOLEY

Mitglied der Gemeinschaft der Dominikanerinnen von Sinsinawa, Wisconsin, USA. Doktorat in Religionswissenschaften an der Katholischen Universität Löwen, Belgien. Weitere Grade an der Katholischen Universität von Amerika in Washington und an der Harvard Divinity School. Veröffentlichungen in folgenden Zeitschriften: *Tijdschrift voor Theologie*, *Questions liturgiques*, *The Living Light*, *Liturgy*. Anschrift: The Catholic University of America, School of Religious Studies, Dept. of Religion and Religious Education, Washington DC 20064, USA.